

Allgemeine Vermietbedingungen der Stöcker Elektroanlagen GmbH

1. Mietbedingungen

1.1. Sie mieten von uns, im nachfolgenden Vermieter genannt, zu den nachfolgenden besonderen Geschäfts- und Mietbedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Anders lautenden Bedingungen wird vorsorglich widersprochen. Dies gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrags nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die im Zusammenhang mit der Abgabe des Angebots anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Der Vermieter behält sich zu jeder Zeit das Recht vor, in individuellen und speziellen Fällen von den allgemeinen Mietbedingungen abzuweichen.

1.2. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

1.3. Das Mietobjekt wird dem Mieter nur für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Für eine Verlängerung dieses Zeitraums ist die schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich. Der Vermieter hat danach das Recht, einen zusätzlichen Mietbetrag in Rechnung zu stellen. Wenn der Mieter das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben kann, muss der Mieter den Vermieter spätestens 1 Tag vor Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums darüber informieren.

1.4. Der Mieter ist verpflichtet, uns Störungen unverzüglich zu melden. Reparaturen dürfen ausschließlich von uns durchgeführt werden. Die Nichtnutzbarkeit des Mietobjekts wegen Störungen oder Reparaturen berührt nicht die Verpflichtung des Mieters, den vereinbarten Mietpreis zu zahlen.

1.5. Der Vermieter ist berechtigt, Ihnen ein anderes Mietobjekt als vereinbart ersatzweise zur Verfügung zu stellen, wenn dieses Ihren Mindestanforderungen gleich kommt. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Mietobjekt für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter technische Daten der einzelnen Mietobjekte auf Anfrage zur Verfügung.

1.6. Der Mieter haftet allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen soweit welche erforderlich sind.

1.7. Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern, ist der Vermieter mindestens zwei Tage vorher zu verständigen. Soweit die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen, wird er einer Verlängerung zustimmen. Vor Beendigung der Mietzeit ist der Vermieter in jedem Fall rechtzeitig zu verständigen.

1.8. Sollte das Mietobjekt infolge schlechter Witterung oder wegen sonstiger nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründe nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten des Mieters.

1.9. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe steht das Mietobjekt unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Gefahrtragung endet für den Mieter erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls. Die Rückgabe von Mietgeräten außerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters erfolgt zu Lasten und Risiko des Mieters. Der Mieter trägt die Obhutspflicht bis zur Rücknahme des Mietobjektes durch den Vermieter.

1.10. Der Vermieter empfiehlt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung des Mieters für die Dauer der Mietzeit.

1.11. Änderungen dieser Mietbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Einsatzbedingungen

2.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, sowie vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit dem Besitz oder dem Gebrauch des Mietobjektes und der Ausrüstungsgegenstände verbunden sind, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2. Der Vermieter weist einen oder mehrere Mitarbeiter des Mieters in die Handhabung des Mietobjektes ein. Nur die eingewiesenen Arbeitskräfte des Mieters sind zum Bedienen des Mietobjektes berechtigt. Das Bedienungspersonal muss die deutsche Sprache beherrschen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.3. Den vom Mieter beauftragten Bedienungspersonen werden in Einzelfällen bei Übergabe Bedienungsanleitung, Wartungshinweise sowie ein Merkblatt über Verhalten bei Unfällen übergeben. Die Bedienungspersonen verpflichten sich, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten. Verletzen die Bedienungspersonen diese Obliegenheit, so haftet für alle daraus entstehenden Schäden der Mieter wie für eigenes Verschulden.

2.4. Das Mietobjekt darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

2.5. Bei Beschädigungen oder extremer Verschmutzung des Mietobjektes, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (abdecken bei Maler-, Schweißarbeiten etc.), trägt der Mieter die Reparatur- und Reinigungskosten. Darüber hinaus trägt der Mieter, den Schaden aus Mietausfall während der Instandsetzungs- bzw. Reinigungszeit.

2.6. Ohne schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Mietobjektes an andere Dritte (Untervermietung) nicht erlaubt.

2.7. Ohne schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters ist ein Einsatz des Mietobjektes außerhalb der BRD nicht zulässig.

2.8. Transporte von Mietobjekten, sofern sie durch den Vermieter erfolgen, gelten ausschließlich bis/ab Baustelle/Einsatzort, soweit mit dem Zug- oder Transportfahrzeug erreichbar. Bei Anlieferung durch den Vermieter hat der Mieter eine frei zugängliche und befestigte Zufahrt zu gewährleisten (Aufstellpunkte müssen durch den Mieter abgesperrt werden). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird dem Mieter die vergebliche Anfahrt und eventuelle Standzeiten in Rechnung gestellt.

2.9. Bei Störungen am Gerät ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Ausfallzeiten des Mietobjektes, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, werden dem Mieter belastet.

2.10. Bei nicht pünktlichem Einsatz des Mietobjektes, der nicht durch den Vermieter verschuldet ist, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadenersatz zu fordern. Das gleiche gilt, wenn das Mietobjekt trotz vorheriger Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.

3. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

3.1. Mängel der Mietsache sind unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Arbeitstagen, schriftlich vorzubringen. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt. Der Vermieter haftet nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

3.2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch unvorhersehbares Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht werden. Der Mieter übernimmt das Betriebsrisiko der Mietsache für die Dauer des Mietverhältnisses und leistet insbesondere Gewähr dafür, dass die Bodenverhältnisse an der Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen. Für Schäden, die mit dem Mietobjekt Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

3.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er oder sein Bedienungspersonal an dem Mietobjekt verursachen, sowie für alle entstehenden Ausfallzeiten des Mietobjektes durch die Beschädigung. Die Reparaturkosten werden dem Mieter berechnet. Als Verrechnungsgrundlage gilt im Zweifel das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen. Im Fall eines Verkehrsunfalls ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für eventuelle Regressansprüche Dritter direkt.

3.4. Der Vermieter schließt, wenn dies gewünscht wird, zu Lasten des Mieters eine Versicherung ab. Hierdurch wird die Haftung des Mieters gemäß dem Umfang des abgeschlossenen Versicherungsvertrages auf den Versicherer übertragen. – Den vertragsgemäßen Selbstbehalt pro Schadensfall hat der Mieter selbst zu tragen.

3.5. Der Mieter haftet in jedem Fall und in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:

- a) Schäden an Aufbauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe verursacht werden,
- b) Schäden, die aus Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen entstehen,
- c) Weitervermietung des Mietobjektes oder Überlassung an nicht berechnigte Personen,
- d) sonstige fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung,
- e) übermäßigen Gebrauchs, grobe Verschmutzung, Graffiti-schäden, Diebstahl und Reifenschäden.

3.6. Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Mieters, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadenersatz, ist ausgeschlossen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Die Miete ist zu zahlen vom Zeitpunkt der Abfahrt des Mietobjektes vom Betriebshof des Vermieters und bis zur Rückkehr dorthin. Jeder angefangene Tag wird berechnet, wenn nicht anders schriftlich vereinbart.

4.2. Bei dem Miettarif handelt es sich um reine Gerätekosten ohne Bedienungspersonal und Treibstoff.

4.3. Einsatzbedingungen mit Bedienungsfachpersonal.

Im Miettarif sind Kosten für Bedienungsfachpersonal des Vermieters nicht enthalten. Vom Mieter angefordertes Bedienungsfachpersonal wird nach Stunden zum vereinbarten Stundensatz berechnet. Der An- und Abtransport des Mietobjektes vom Betriebshof zum Einsatzort und zurück wird – sofern er vom Vermieter durchgeführt wird – nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zum vereinbarten Stundensatz oder zu vereinbarten Pauschalkosten berechnet. Sämtliche Preise verstehen sich netto, zuzüglich der zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuer. Abrechnungsgrundlage ist der vom Mieter oder seinem Bevollmächtigten gegengezeichnete Mietvertrag und der jeweils vereinbarten Miettarife bzw. Stundensätze.

4.4. Der Vermieter ist grundsätzlich berechtigt, vor der Zurverfügungstellung des Mietobjektes eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

4.5. Sollte der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommen, hat der Vermieter das Recht, sich Zugang zu der Baustelle oder dem Aufstellungsort, auf der sich das angemietete Objekt befindet, zu verschaffen und das Objekt in Besitz zu nehmen.

4.6. Der Vermieter ist berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Der Vermieter kann nach seiner Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Mietobjekten von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen oder nach seiner Wahl ohne jedweden Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 Prozent des Auftragswertes berechnen, soweit der Vermieter keinen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei.

4.7. Es gelten die auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen auch bei Teillieferungen zu leisten. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, solange ältere fällige Rechnungen noch nicht vollständig bezahlt sind. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Verzugszinsen werden berechnet für jeden angefangenen Tag, an dem der Vertrag durch Versendung, Bereitstellung oder Auslieferung der angeforderten Waren oder durch Ausführung der entsprechenden Dienstleistung seitens des Vermieters erfüllt ist.

4.8. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, die dem Vermieter erst nach Vertragsabschluss bekannt werden und die unserem Anspruch auf Gegenleistung gefährdet, berechtigt den Vermieter trotz etwa vereinbarter Vorleistung, die Abwicklung noch nicht ausgeführter Aufträge Zug um Zug zu verlangen, wenn dem Vermieter zustehende Gegenleistung nicht sichergestellt werden.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Für die mobile Energieversorgung gelten die Allgemeinen Anschluß- und Lieferbedingungen der Stöcker Elektroanlagen GmbH.

5.2. Auch ohne Hinweise seitens der Stöcker Elektroanlagen GmbH sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig. Der Besteller anerkennt deutsche, ausländische und internationale Exportkontroll-Bestimmungen und -Beschränkungen und verpflichtet sich, genehmigungspflichtige Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, exportieren oder anderweitig weiterzugeben, wenn dies gegen deutsche, ausländische oder internationale Gesetze, Verordnungen und Konventionen verstößt, sowie gegebenenfalls auf eigene Kosten alle erforderlichen Exportdokumente einzuholen.

5.3. Die Stöcker Elektroanlagen GmbH ist berechtigt, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

5.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine andere Regelung vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.

6. Erfüllungsort; Gerichtstand

6.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Vertragspartner und der Stöcker Elektroanlagen GmbH geschlossenen Vertrag ist der Sitz der Stöcker Elektroanlagen GmbH in Hagen.

6.2 Gerichtsstand ist Hagen. Die Stöcker Elektroanlagen GmbH kann daneben nach eigener Wahl auch bei dem für den Vertragspartner zuständigen Gericht klagen.

Stand: Januar 2009

Copyright Stöcker Elektroanlagen GmbH

In der Geweke 8

58135 Hagen

Tel.: +49(0) 2331 / 43637

Fax: +49(0) 2331 / 45057

www.stoecker-hagen.de

info@stoecker-hagen.de